Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Ralf Rohlfing
Telefon: 04252 391-218
Datum: 15.01.2019

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Fl-0161/19

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	13.02.2019	nicht öffentlich
Rat	20.02.2019	öffentlich

Betreff:

Neufassung der Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs im Flecken Bruchhausen-Vilsen und Aufhebung der Gebührensatzung für den Wochenmarkt

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs im Flecken Bruchhausen-Vilsen wird beschlossen.

Gleichzeitig wird weiterhin auf eine Erhebung von Standmieten verzichtet.

Aus diesem Grunde wird die als Anlage beigefügte Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes im Flecken Bruchhausen-Vilsen, zuletzt geändert am 25.06.2001, beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

Durch die Fusion des Fleckens Bruchhausen-Vilsen mit der Gemeinde Süstedt ist es erforderlich geworden, die bereits bestehenden Satzungen beider Gemeinden zu überarbeiten und zusammenzuführen.

Die bisherige Wochenmarktsatzung vom 16.03.1994 wurde in diesem Rahmen aktualisiert und neugefasst.

Neben einigen redaktionellen Änderungen wurde der § 4 neu eingefügt. Dieser dient zur Klarstellung der auf dem Wochenmarkt zugelassenen Warenarten und verweist auf die abschließenden höherrangigen Regelungen dazu. Es handelt sich also lediglich um eine Hinweisfunktion.

Der § 7 wurde um Ordnungswidrigkeitsvorschriften gekürzt, da dortige Regelungen entweder veraltet waren oder bereits über höherrangige Vorschriften durch andere Behörden überwacht und geahndet werden. Stattdessen werden die betroffenen Lebensmittel- und Hygienevorschriften auf einem gesonderten Merkblatt zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurden die Haftpflichtbestimmungen unter § 11 aktualisiert.

In § 12 wurde die Gebührenpflicht gelockert. In der Praxis wurde bereits in den vergangenen Jahren in Absprache mit der Politik von einer Gebührenerhebung abgesehen. Der Verwaltungsaufwand steht nicht im Verhältnis zu den zu erzielenden Einnahmen aus den Standgeldern. Zudem würde der Wochenmarkt bei Zahlung von Standmieten bei den Beschickern an Attraktivität verlieren. Es sollte im öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung des Wochenmarktes auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

Hierfür wurde nunmehr der rechtliche Rahmen geschaffen. Bisher war der Flecken laut Satzung dazu verpflichtet, Gebühren in Form von Standgeldern zu erheben. Durch die Satzungsänderung wird der Ermessenspielraum eröffnet. So kann je nach aktueller Lage flexibel entschieden werden, ob es im öffentlichen Interesse erforderlich ist, Standgelder zu erheben oder nicht.

Aufgrund der aktuellen Situation wird empfohlen, auf die Erhebung von Standmieten zu verzichten. Aus diesem Grunde muss die Gebührensatzung zum jetzigen auch nicht überarbeitet und kann aufgehoben werden. Soweit zu einem späteren Zeitpunkt wieder Standgebühren erhoben werden, kann dann eine neue Satzung nach geltendem Recht erlassen werden.

Niklas Reich Bernd Bormann

Anlage
2019-02 Entwurf neue Wochenmarktsatzung
2019-02 Satzung Aufhebung Gebührenordnung Wochenmarkt